

der Entscheidungen —, und dies hat nicht selten zur Folge, daß manche Leitsätze mechanisch auch auf solche Fälle übertragen werden, die infolge ihres anderen Charakters eine ganz andere Behandlung erfahren müßten;

Wie falsch eine Anzahl von Richtern und Staatsanwälten die theoretische Weiterbildung einschätzt, zeigt sich darin, daß es z. B. im Bezirk Karl-Marx-Stadt 15 Richter gibt, die sogar die „Neue Justiz“ nicht einmal persönlich abonniert haben — dasjenige Organ also, das in erster Linie Artikel erfahrener Praktiker enthält, die ihre Gedanken und Erfahrungen in einer jedem Richter und Staatsanwalt verständlichen Form zum Ausdruck bringen.

Nur aus dieser Unterschätzung des Studiums unserer rechtswissenschaftlichen Publikationen ist es zu erklären, daß immer wieder über Fragen der Anwendung unserer Gesetze, die längst entschieden und in Artikeln oder veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichts behandelt sind, bei einzelnen Gerichten Unklarheit herrscht.

Dies stellt eine ernste Gefahr für unsere Wissenschaft und Praxis dar. Die notwendige Weiterentwicklung unserer Rechtswissenschaft, die unaufschiebbare Qualifizierung unserer jungen Wissenschaftler und Praktiker kann auf diesem Wege nicht erreicht werden. Sie kann nur dann erfolgen, wenn sich die Justizfunktionäre ernsthaft mit den wissenschaftlichen Publikationen beschäftigen, sie nicht mehr mit dem Prädikat „für die Praxis unbrauchbar“ weglegen, sondern auch zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den in diesen Schriften behandelten Fragen übergehen. Dazu fehlt es aber bei vielen an der notwendigen fachlichen Qualifikation.

Die Besetzung des Justizapparates mit neuen Kadern, die der Sache der Arbeiterklasse, dem Kampf um Einheit und Frieden ergeben sind, ist eine Voraussetzung dafür, daß die Justizorgane zur Erfüllung ihrer Aufgaben befähigt werden; die andere Voraussetzung aber ist, daß diese Funktionäre sich ein hohes fachliches und politisches Niveau aneignen.

„Niemals noch hat die Unwissenheit jemandem etwas genützt“, hatte Karl Marx den Utopisten zugerufen, die glaubten, ohne ein grundsätzliches Studium der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, ohne Theorie, der Menschheit zu einem besseren Leben verhelfen zu können.

Immer wieder, vor allem auf der II. Parteikonferenz und auf der 16. Tagung des Zentralkomitees, wurde von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die weitere Hebung des wissenschaftlichen Niveaus unserer Wirtschafts- und Staatsfunktionäre als zentrale Aufgabe hervorgehoben.

Aus diesem Grunde hat das Kollegium des Ministeriums der Justiz den Beschluß gefaßt, die notwendigen Maßnahmen dafür zu ergreifen, daß bis zum Jahre 1960 alle Richter das juristische Staatsexamen abgelegt haben. Auch alle Staatsanwälte sollen bis zu diesem Zeitpunkt die gleiche Qualifikation erreicht haben. Einige Absolventen der Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte haben daraufhin gefragt: „Warum erkennt man nicht mehr die Abschlußprüfung an, die wir beim Verlassen unserer Lehrgänge abgelegt haben?“ — Diese Funktionäre haben offenbar noch nicht die volle Bedeutung der fachlichen Qualifizierung erkannt. Sie müssen sich ernsthaft die Frage vorlegen, ob ihr Wissen dazu ausreicht, um an verantwortlicher Stelle den Kampf um die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands und den Aufbau des Sozialismus erfolgreich zu Ende zu führen.

Das Fernstudium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ soll den Richtern und Staatsanwälten das notwendige Wissen für das juristische Staatsexamen vermitteln. Für diejenigen von ihnen, die zur Zeit noch nicht am Fernstudium teilnehmen, werden im Herbst 1954 oder in den folgenden Jahren Fernstudienlehrgänge von drei oder fünf Jahren beginnen. Im einzelnen wird es sich nach dem Maße des fachlichen Wissens richten, das sich jeder auf Lehrgängen oder in der praktischen Arbeit erworben hat, ob er drei oder fünf Jahre

studieren und ob er an den Lehrgängen teilnehmen wird, die 1954 beginnen.

Die Aufgabe, sich durch Fernstudium die Fähigkeiten für das Staatsexamen zu erwerben, ist gewiß nicht leicht und verlangt, daß jeder Richter und jeder Staatsanwalt hohe Anforderungen an sich stellt. Um die Zeit bis zum Beginn des Fernstudiums zu nutzen, wird im Interesse seiner Vorbereitung und zur unmittelbaren Verbesserung der Arbeit der Justizorgane unter Leitung des Ministeriums der Justiz im ersten Halbjahr 1954 eine Schulung aller Richter und Staatsanwälte durchgeführt werden. Diese Schulung soll den Richtern und Staatsanwälten helfen, die Verbindung zwischen den Fragen der Praxis und den theoretischen Fragen zu finden. Es soll erreicht werden, daß ihre Entscheidungen nicht allein das Ergebnis einer richtigen allgemein-politischen Erfahrung sind, sondern daß die Richter und Staatsanwälte an Hand der Probleme der Praxis an die theoretischen Fragen unserer Rechtswissenschaft herangeführt werden. Im Gegensatz zum Fernstudium soll diese Schulung nicht von den theoretischen Fragen ausgehen, sondern auf Grund von richtigen und falschen praktischen Entscheidungen zu den in ihnen enthaltenen theoretischen Grundproblemen hinführen. Diese Schulung soll die Richter und Staatsanwälte dazu befähigen, die theoretische Arbeit als eine unmittelbare Hilfe für die Praxis zu verwerten, was eine unbedingte Voraussetzung dafür ist, daß sie sich später mit Eifer und Interesse dem Fernstudium widmen.

Die Schulung im ersten Halbjahr 1954 soll unter anderem folgende Themen umfassen: Grundsätze der Strafzumessung, Verbrechen gegen den Staat, Verbrechen gegen das Volkseigentum, Strafverfahren erster und zweiter Instanz, Fragen des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts, des Familienrechts und der Gerichtsverfassung.

Das hauptsächlichste Studienmaterial wird die „Neue Justiz“ sein, deren Veröffentlichungen sich mit den im Schulungsplan festgelegten Themen beschäftigen werden. Bei der Methode der Darstellung des Stoffes wird berücksichtigt werden müssen, daß die Studierenden ausnahmslos Praktiker sind, denen der dargebotene Stoff keineswegs neu ist. Allein aus diesem Grunde war es auch möglich, das Thema „Strafzumessung“ an den Anfang der Themenreihe zu stellen. Die uneinheitliche, mitunter prinzipienlose Praxis auf diesem Gebiet verlangte eine vorrangige Behandlung dieses Themas. Bei der Behandlung des Themas „Verbrechen gegen die DDR“ soll gezeigt werden, wie die einzelnen Methoden der Feinde unseres Staates mit jeder Phase unseres gesellschaftlichen Aufbaus andere, gefährlichere werden. Die Darstellung der einzelnen Begehungsarten der Staatsverbrechen soll hier im Zusammenhang mit den Problemen des Allgemeinen Teils — Entwicklungsstadien des Verbrechens, Teilnahmeformen usw. — erfolgen. In der zivilrechtlichen Lektion werden vor allem zivilrechtliche Probleme des Volkseigentums behandelt werden.

\*

Der Erfolg dieser Schulung hängt nicht zuletzt davon ab, daß die Schulungsteilnehmer die notwendige Unterstützung bei der Erarbeitung und Verbesserung ihrer Studienmethoden erhalten. Aus diesem Grunde soll noch auf folgendes hingewiesen werden:

Hauptmethode der Schulung wird das Selbststudium sein. Selbst das beste Seminar und der qualifizierteste Seminarlehrer können ein intensives Selbststudium nicht ersetzen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Anzahl Teilnehmer zunächst nicht in der Lage ist, den erreichbaren Erfolg beim Selbststudium zu erzielen, weil es ihnen an der notwendigen methodischen Erfahrung fehlt. Der Zirkelleiter muß aus diesem Grunde vor allem diesen Teilnehmern Hinweise zur Verbesserung ihrer Selbststudienmethoden geben. Jeder, der sich um das Aneignen guter Studienmethoden bemüht, sollte das Buch „Die Arbeitsmethoden der Klassiker des Marxismus-Leninismus“ von Glasser lesen.

Das Ziel des Selbststudiums ist es, daß der Studierende den Stoff so durcharbeitet und gedanklich verarbeitet, daß er die Hauptprobleme kennt. Wesentliches von Unwesentlichem unterscheidet und die Hauptfragen mit eigenen Worten wiedergeben kann. Dazu gehört, daß er den Stoff kritisch verarbeitet,